

2. Juni 2010 BVE C

0 8 1 5

**Kantonsbeitrag an die ARA Region Bern AG, Neubrückestrasse 190 in
3037 Herrenschwanden, für die Erstellung des Verwaltungsgebäudes,
Neubrückestrasse 190 in Herrenschwanden gemäss dem Standard
MINERGIE®-P-ECO
EDV-Nr. 13491, Leistungszusicherung und mehrjähriger Verpflichtungskredit**

1 GEGENSTAND

Die ARA Region Bern AG plant in Herrenschwanden, Neubrückestrasse 190 ein Verwaltungsgebäude im MINERGIE®-P-ECO Standard zu erstellen. Das Gebäude weist eine Energiebezugsfläche von 1'502 m² auf. An die Gesamtkosten von Fr. 7.5 Mio. sichert der Kanton einen Beitrag von max. **Fr 127'640.--** zu. Zudem werden die Labelgebühren von Fr. 3'520.-- (inkl. MWST) durch den Kanton zurückerstattet.

Diese Zusicherung erfolgt ohne Präjudiz für die zur Projektrealisierung erforderlichen Bewilligungen.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (EnG, BSG 741.1), Art. 26
- Dekret vom 4. Februar 1987 über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV, BSG 741.61)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE, BSG 152.221.191), Art. 8

3 KOSTEN; NEUE AUSGABEN

Kantonsbeitrag gemäss Art. 14 DEV

Fr. 131'160.--

Es handelt sich um eine neue, einmalige Ausgabe gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a und Art. 46 FLG.

Dem Kanton entstehen keine Folgekosten.



4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHR

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG. Voraussichtliche Auszahlung in den Jahren 2010 bis 2013 nach Massgabe der vorhandenen Voranschlagskredite. Diese sind im entsprechenden Budget respektive Finanzplan eingestellt.

Produktgruppe: 09.03.9100 Nachhaltige Entwicklung

Konto: 565000 Beiträge an privatwirtschaftliche Institutionen und Unternehmen für Energieanlagen

5 BEGRÜNDUNG

Das Vorhaben entspricht den Zielen des Energiegesetzes und der vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Energiestrategie 2006. Dank der Einhaltung des Standards MINERGIE®-P wird der gesamte Energiebedarf des Gebäudes das gesetzlich zulässige Mass deutlich unterschreiten.

Die Berechnung der Förderbeiträge für vergleichbare kleinere Gebäudesanierungen ist in einer Weisung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion geregelt (im Internet publiziert). Angesichts der geringeren spezifischen Investition wird bei grossen Projekten, wie in diesem Fall, ein kleinerer Beitragssatz angewendet, der sich am harmonisierten Fördermodell (HFM) der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen orientiert.

6 BEDINGUNGEN

- 6.1. Beitragsempfängerin und Eigentümerin ist die ARA Region Bern AG, Neubrückstrasse 190 in 3037 Herrenschwand. Bei einer Änderung der Trägerschaft setzt der Übergang dieser Leistungszusicherung auf die Rechtsnachfolgerin / den Rechtsnachfolger die Zustimmung der bisherigen Trägerschaft und die umfassende Annahme der Bedingungen durch die neue Trägerschaft voraus. Zustimmung und Bedingungsannahme sind schriftlich beim Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) einzureichen. Das AUE ist für die Genehmigung des Übergangs auf die neue Trägerschaft zuständig.
- 6.2. Dieser Beschluss bezieht sich auf das Gesuch vom 19. April 2010. Für wesentliche Projektänderungen, insbesondere solche, welche die Angaben unter Punkt 6.3 tangieren, ist vorgängig eine schriftliche Zustimmung des AUE einzuholen.
- 6.3. Die massgebenden Eckdaten für die Beitragshöhe sind:
Für die Berechnung der Beitragshöhe wird die Energiebezugsfläche in m² ohne Raumhöhenkorrektur angenommen.

Gesamtfläche	1'502 m ²	
Ansatz pro m ² Energiebezugsfläche	ca. 85 Fr. pro m ²	
Beitrag an MINERGIE®-P Neubau		Fr. 127'640.00
Beitrag Labelgebühren (inkl. MWST)		Fr. 3'520.00
Total Kantonsbeitrag gemäss Art. 14 DEV		max. Fr. 131'160.00

- 6.4. Die Auszahlung erfolgt auf Grund des MINERGIE®-P Zertifikates und der MINERGIE®-P Baubestätigung im Rahmen der vorhandenen Kredite.

- 6.5. Die Leistungszusicherung verfällt gemäss Art. 7 Abs. 1 DEV, wenn
- a) mit den Arbeiten nicht innerhalb eines Jahres begonnen wird und sie nicht innert zwei Jahren beendet sind;
 - b) die Abrechnung nicht innert eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage oder Abschluss der Planungsarbeiten eingereicht wird.

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann die Fristen gemäss a) in begründeten Fällen angemessen verlängern.

- 6.6. Rückerstattung von Leistungen
Zu Unrecht bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn eine Anlage oder Vorkehre innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden (Art. 8 Abs. 1 DEV).

Die Reduktion des Wärmeleistungsbedarfs durch Nutzung nicht anderweitig verwendbarer Energie oder durch verbesserte Energieeffizienz begründet keine Beitragsrückforderung.

- 6.7. Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes zur Sicherung des Beitragszweckes hingewiesen (Art. 20 ff. StBG).

7 ERÖFFNUNG

Mit eingeschriebenem Brief durch das Amt für Umweltkoordination und Energie zu eröffnen an:

- ARA Region Bern AG, Neubrückestrasse 190 in 3037 Herrenschwanden

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

